

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 56/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luna L [REDACTED] geb. A [REDACTED],
Rua R [REDACTED] F [REDACTED] 407/2 a, ap. 4, S [REDACTED] /Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - R [REDACTED] - Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Senat kann dem Berufungsurteil nicht entnehmen, daß es den auf die Verfolgung zurückzuführenden Schadenstatbestand bei der Klägerin unzulässig verurteilt hat. Durch die Ausführungen auf S. 8 oben, für die Beurteilung des geltend gemachten Gesundheitsschadens könne es daher nicht entscheidend auf den Zeitraum nach der Kapitulation Italiens im September 1943 ankommen, klammert das Berufungsgericht diesen Zeitraum nicht aus dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden der Klägerin aus. Die vorhergehenden Ausführungen zeigen vielmehr, daß das Berufungsgericht entgegen der Ansicht des Landgerichts zugunsten der Klägerin nur klarstellen will, daß bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs auch die Zeit der Internierung in italienischen Lagern bis zum September 1943 einzubeziehen ist, weil es sich insoweit um

die adäquaten Folgen der Flucht vor den heranrückenden deutschen Truppen aus Jugoslawien handelte.

Auch die weitere Rüge der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob die Eingliederungsschwierigkeiten der Klägerin im Aufnahmeland, die für ihr Angstsyndrom ursächlich seien, nicht deshalb der Verfolgung zugeordnet werden müßten, weil der Entschluß zur Auswanderung auf die Entwurzelung infolge ihrer Verfolgung zurückzuführen sei (vgl. BGH RZW 1978, 129), greift nicht durch. Die Klägerin hat bis zum Schluß der letzten Tatsachenverhandlung nicht vorgetragen, daß der Entschluß zur Auswanderung aus ihrem Heimatland Jugoslawien von den Folgen der erlittenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zumindest mitbestimmt worden ist. Das Berufungsgericht hatte deshalb keine Veranlassung, diese Frage von sich aus zu prüfen.

Kai

Zorn

